

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122  
12527 Berlin-Grünau  
fon: (030) 615 04 770  
e-Mail: kanzlei@dubraus.de

## Mandanteninformation

April 2011

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Verbraucherrecht

#### **Keine Paketabgabe beim Nachbarn ohne Benachrichtigung**

Eine Vertragsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Paketdienstleisters, die eine Ersatzzustellung durch Aushändigung von Briefen und Paketen an Hausbewohner und Nachbarn ermöglicht, ohne dass zugleich eine Benachrichtigung des Empfängers der Sendung



vorgesehen ist, ist unwirksam. Dies entschied das Oberlandesgericht Köln.

Im zugrunde liegenden Fall klagte ein Verbraucherschutzverein gegen ein Unternehmen, das die Beförderung von Paketen und Express-Sendungen anbietet. Das OLG urteilte, dass bei dem durch die Klausel vorgesehenen Verfahren der Ersatzzustellung an Hausbewohner und Nachbarn den berechtigten Interessen des Empfängers nicht hinreichend Rechnung getragen werde, obwohl dies ohne weiteres möglich und dem Beförderungsunternehmen auch zumutbar wäre.

Das Gericht erachtete es als notwendig, dass der Empfänger einer Sendung von dieser erfahre und davon in Kenntnis gesetzt werde, wo er die Sendung in Besitz nehmen könne.

*OLG Köln, Urteil vom 02.03.2011*

– 6 U 165/10 –

### Mietrecht

#### **Flächenabweichung bei möbliert vermieteter Wohnung**

Weicht bei einer Mietwohnung die tatsächliche Wohnfläche von der vertraglich vereinbarten Wohnfläche um mehr

als 10 % ab, ist der Mieter auch bei einer möbliert vermieteten Wohnung zu einer Minderung der Miete berechtigt.

Der Kläger des zugrunde liegenden Falls hatte eine möblierte Wohnung gemietet, deren Größe im Mietvertrag mit ca. 50 m<sup>2</sup> angegeben wurde. Die tatsächliche Wohnfläche betrug aber nur 44,3 m<sup>2</sup>.

Ein Mangel in Form einer Abweichung der tatsächlichen Wohnfläche von der vertraglich vereinbarten Wohnfläche von mehr als 10 % berechtigte den Mieter auch bei möbliert vermieteten Wohnungen zu einer Minderung der Miete in dem Verhältnis, in dem die tatsächliche Wohnfläche die vereinbarte Wohnfläche unterschreite, so der BGH. Die von einer Wohnflächenunterschreitung ausgehende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des vermieteten Wohnraums sei nicht deshalb geringer zu veranschlagen, weil die für eine Haushaltsführung benötigten Einrichtungsgegenstände trotz der geringeren Wohnfläche vollständig in der Wohnung untergebracht werden könnten.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.03.2011*

– VIII ZR 209/10 –

#### **Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung einer Modernisierung**

Ein Vermieter darf nach Modernisierungsmaßnahmen auch dann eine Mieterhöhung vornehmen, wenn die Modernisierungsarbeiten ohne eine vorherige Ankündigung erfolgten. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Mieterin geklagt, weil der Vermieter einen Fahrstuhl in das Haus einbauen ließ und deshalb die Grundmiete der Frau von rund 338 Euro um 120 Euro erhöhte. Den Einbau hatte er zunächst zwar angekündigt, dann aber auf den Widerspruch der Mieterin hin zurückgezogen. Schließlich ließ er den Fahrstuhl ohne erneute Ankündigung einbauen.

Die Mieterhöhung sei zu Recht erfolgt, entschied der BGH. Die Ankündigungs-

pfligt solle es dem Mieter ermöglichen, sich auf die zu erwartenden Baumaßnahmen in seiner Wohnung einzustellen und ggf. sein Sonderkündigungsrecht auszuüben. Zweck der Ankündigungspflicht sei hingegen nicht die Einschränkung der Befugnis des Vermieters, die Kosten einer tatsächlich durchgeführten Modernisierung nach § 559 Abs. 1 BGB auf den Mieter umzulegen, führte der BGH aus.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.03.2011*  
– VIII ZR 164/10 –

### Verkehrsrecht

#### **Teures Abschleppen vom Supermarktparkplatz**

Der Inhaber eines Supermarktes darf Kunden, die ihr Auto entgegen der Ausschilderung länger als eine Stunde parken, abschleppen lassen. Dabei sind Abschleppkosten in Höhe von 219,50 Euro durch eine Drittfirma nicht zu beanstanden, wie aus einer Entscheidung des Kammergerichts hervorgeht.

Im vorliegenden Rechtsstreit hatte eine Abschleppfirma die Rückgabe des Fahrzeuges bzw. die Bekanntgabe des Fahrzeugstandortes von einer Zahlung in Höhe von 219,50 Euro abhängig gemacht. Die Fahrzeuginhaberin argumentierte, dass der verlangte Betrag im Vergleich zu den „normalen“ Abschleppkosten durch die Polizei deutlich überhöht und eine Zurückbehaltung des Autos ohnehin nicht rechtmäßig sei. Mit dieser Argumentation blieb die Frau in zwei Instanzen – vor



dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht – erfolglos.

Bei der Bemessung des verlangten Entgeltes dürfe der Grundstücksbesitzer neben den reinen Abschleppkosten auch Begleittätigkeiten, wie die Suche nach dem Fahrer oder die Beweissicherung, berücksichtigen.

*Kammergericht, Urteil vom 07.01.2011*

– 13 U 31/10 –

## Arbeitsrecht

### **Kündigung wegen Arbeitsverweigerung aus Religionsgründen?**

Weigert sich ein Arbeitnehmer aus religiösen Gründen, eine Arbeitsaufgabe zu erfüllen, zu der er sich vertraglich



verpflichtet hat, kann dies eine Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen. Voraussetzung ist, dass keine nahe-

liegenden anderen Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor.

Der Kläger des zugrunde liegenden Falls ist gläubiger Moslem. Er war seit 1994 als Mitarbeiter eines großen Warenhauses tätig. Seit dem Jahr 2003 wurde er als „Ladenhilfe“ beschäftigt. Im Februar 2008 weigerte er sich, im Getränkebereich zu arbeiten. Er berief sich auf seinen Glauben, der ihm jegliche Mitwirkung bei der Verbreitung von Alkoholika verbiete. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis.

Das Bundesarbeitsgericht hob die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf, das die – ordentliche – Kündigung des Arbeitsverhältnisses für wirksam erachtet hatte. Das Bundesarbeitsgericht führte aus, dass ein als „Ladenhilfe“ in einem Einzelhandelsmarkt beschäftigter Arbeitnehmer mit der Zuweisung von Arbeitsaufgaben rechnen müsse, die den Umgang mit Alkoholika erfordern. Mache er geltend, aus religiösen Gründen an der Ausübung vertraglich geschuldeter Tätigkeiten gehindert zu sein, müsse er dem Arbeitgeber mitteilen, worin genau die religiösen Gründe bestünden, und aufzeigen, an welchen Tätigkeiten er sich gehindert sehe. Bestehe für den Arbeitgeber im Rahmen der von ihm zu bestimmenden betrieblichen Organisation die Möglichkeit einer vertragsgemäßen Beschäftigung, die den religionsbedingten Einschränkungen Rechnung trage, müsse er dem Arbeitnehmer diese Tätigkeit zuweisen.

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.02.2011 – 2 AZR 636/09 –*

## Steuerrecht / Menschenrechte

### **Angaben zur Religionszugehörigkeit auf Steuerkarte**

Verpflichtende Angaben auf der Lohnsteuerkarte, aus denen hervorgeht, dass der Steuerzahler keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, stellen weder eine Verletzung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und

Religionsfreiheit, noch eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Die fragliche Eintragung auf der Lohnsteuerkarte habe nur einen beschränkten Informationswert, da sie dem Finanzamt lediglich Aufschluss darüber gebe, dass der Steuerzahler keiner Kirchen- und Religionsgemeinschaft angehört, die Kirchensteuer erheben könnte und dieses Recht tatsächlich ausübt. Die Lohnsteuerkarte werde normalerweise nicht öffentlich verwendet; sie erfülle keinen Zweck außerhalb des Verhältnisses zwischen dem Steuerpflichtigen und seinem Arbeitgeber oder dem Finanzamt.

*EGMR, Urteil vom 17.02.2011 – 12884/03 –*

## Sozialrecht

### **Hartz IV: Kein Fernseher bei Wohnungserstausstattung**

Der Grundsicherungsträger ist nicht verpflichtet, im Zuge der Wohnungserstausstattung die Kosten für die Anschaffung eines Fernsehgerätes zu übernehmen. Dies entschied das Bundessozialgericht. Zur Erstausstattung einer Wohnung gehören nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät.

Die auf die Wohnung bezogenen Leistungen des SGB II dienen, insbesondere mit der Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft, dem Zweck, dem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen, das die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sicherstellt.

Fehlen dem Hilfebedürftigen bei Gründung eines eigenen Hausstandes die hierfür erforderlichen Gegenstände, so sind hierfür gesondert neben der pauschalierten Regelleistung Leistungen zu erbringen. Aus der Tatsache, dass „Fernsehen“ ein elementarer Bestandteil der herrschenden Lebensgewohnheiten ist und etwa 95 % der Bevölkerung mit Möglichkeiten zum Empfang von Fernsehprogrammen ausgestattet sind, folgt nichts anderes. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informa-



tion- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insofern erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstaussattung einer Wohnung zählen, können – anders als früher nach dem Bundessozialhilfegesetz – nur noch darlehensweise erbracht werden.

*Bundessozialgericht, Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R –*

## Vetragsrecht / Arztrecht

### **Verjährung eines ärztlichen Vergütungsanspruchs**

Der Vergütungsanspruch eines Arztes wird erst mit Erteilung einer Gebührenrechnung nach den Vorschriften der ärztlichen Gebührenordnung fällig. Erst dann beginnt auch die Verjährungsfrist zu laufen. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts München hervor.

Im zugrunde liegenden Streitfall befand sich ein Patient von Juni 2003 bis September 2004 in fachärztlicher urologischer Behandlung. Über diese Behandlungen wurden ihm zwei Rechnungen ausgestellt. Eine datierte vom Dezember 2006 und lautete auf 1500 Euro. Die andere wurde im Dezember 2007 erstellt und lautete auf 800 Euro. Der Patient bezahlte beide Rechnungen nicht. Seiner Meinung nach waren die Forderungen des Arztes verjährt. Das sah dieser nicht so und beantragte im Dezember 2009 einen Mahnbescheid, gegen den der Patient sofort Widerspruch einlegte.

Das Amtsgericht München führte aus, dass ein Anspruch aus einem ärztlichen Dienstvertrag innerhalb von 3 Jahren verjähre. Grundsätzlich beginne die Verjährungsfrist mit Ende des Jahres an zu laufen, in dem der Anspruch entstanden und fällig sei. Entstehen und Fälligkeit würden hier aber auseinanderfallen. Nach der Sondervorschrift des § 12 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sei die Erteilung einer ordnungsgemäßen Gebührenrechnung Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruches. Durch die Einreichung des Mahnbescheidsantrages im Dezember 2009 sei die Verjährung der Forderung aus 2006 gehemmt gewesen, die Forderung aus 2007 sei noch nicht verjährt, urteilte das Gericht.

*Amtsgericht München, Urteil vom 28.09.2010 – 213 C 18634/10 –*

---

*Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.*